

14. Jahrgang / März 2021 / Nr. 3

BFG *journal*

BFG-Entscheidungen aus erster Hand

Linde
www.lindeverlag.at

Schwerpunkt

Das neue Homeoffice-Paket

Interview

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer, WU Wien/Freshfields

BFG und Höchstgerichte

Einbringung eines Betriebes in eine GmbH

Einkommensteuer

Operationskosten und Privatklinikaufenthalt als agB

Familienbeihilfe

Kein Anspruch eines Sozialwaisen

Körperschaftsteuer

Darlehen an Schwestergesellschaft: verdeckte Ausschüttung?

Umgründungen

Fehlendes wirtschaftliches Eigentum: kein Zusammenschluss

„Dem BFG tut es gut, sich als Gericht sichtbar von der Finanzverwaltung abzuheben“

Im BFGjournal zu Gast: Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer, WU Wien, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer



Claus Staringer ist Professor am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU und Partner einer international tätigen Rechtsanwaltskanzlei.

Er studierte an der Universität Wien Rechtswissenschaften und an der WU Betriebswirtschaft. Seine wissenschaftliche Laufbahn begann er 1991 an der WU bei Prof. *Wolfgang Gassner* und schloss 1994 sein Doktoratsstudium ab. Ab 1997 war er an der Universität Wien bei Prof. *Eduard Lechner* tätig, wo er sich 1999 habilitierte. 2003 wurde er als Universitätsprofessor für Steuerrecht an die WU berufen, wo er die Abteilung Unternehmenssteuerrecht leitet. In der Beratungspraxis war **Claus Staringer** bereits ab 1993 in verschiedenen

großen und internationalen Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaften tätig. Er ist in der Praxis auf Unternehmenssteuerrecht und Steuerstreitigkeiten spezialisiert.

Neben seinen zahlreichen Publikationen und seiner Lehrtätigkeit hält er regelmäßig Vorträge zu einer großen Bandbreite steuerlicher Themen. Seit März 2020 ist er Mitherausgeber der Zeitschrift AVR („Abgabenverfahren und Rechtsschutz“). Anlässlich seines dort erschienenen Artikels „Akte X – die geheimen Fälle des Bundesfinanzgerichts“¹⁾, in dem er dessen Veröffentlichungspraxis kritisiert, baten wir ihn zum Interview.

BFGjournal: Herr Professor Staringer, wir hatten vor kurzem ein längeres Gespräch zur Veröffentlichungspraxis der BFG-Entscheidungen. Anlass waren zwei aus den Medien bekannte Fälle, bei denen die BFG-Erkenntnisse nicht in der Findok im Internet veröffentlicht wurden. Die Nichtveröffentlichung erfolgte gemäß § 23 Abs 3 BFGG, weil trotz Anonymisierung Rückschlüsse auf die Beschwerdeführer möglich waren. Sie betonen in Ihrem Artikel, dass der öffentliche Zugang zur Rechtsprechung ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates ist. Denn erst deren Öffentlichkeit schafft das notwendige Vertrauen in die Tätigkeit der Gerichte. Außerdem beschäftigen Sie sich eingehend mit den geschützten Interessen des Steuerpflichtigen und nehmen für die aufwändige Anonymisierung der Entscheidungen das BMF für die Ressourcenerstellung in die Pflicht. Was ist Ihnen (sonst noch) besonders wichtig bei diesem Thema?

Claus Staringer: Da haben Sie eigentlich schon die wesentlichen Punkte genannt. Insgesamt geht es mir aber vor allem um das Bild des BFG in der Öffentlichkeit. Dem BFG tut es gut, sich als Gericht sichtbar von der Finanzverwaltung abzuheben. Dazu gehört eben auch ein anderer Zugang zur Transparenz der eigenen Tätigkeit. Der alte Spruch „Justice needs to be seen“ gilt für alle Gerichte, auch das BFG.

BFGjournal: Bleiben wir noch bei der Findok als Veröffentlichungsplattform des BMF. Die Advance-Ruling-Bescheide gemäß § 118 BAO findet man nämlich dort nicht. Manche Ruling-Ergebnisse fließen zwar in die Richtlinien ein, es besteht aber doch eine nicht unbeachtliche Ungleichheit der Informationsmöglichkeit in der Steuerberatung. Ähnliches gilt für das Horizontal Monitoring, wo ganz aktuelle Steuerrechtsfragen (zB zu Gesetzen, die gerade beschlossen wurden) „intern“ diskutiert werden. Besonders „kleine“ Steuerberater finden sich hier ausgeschlossen. Können Sie dies aus der Sicht einer großen Anwaltskanzlei nachvollziehen?

Claus Staringer: Auch die „Großen“ wissen da nicht mehr, das Steuergeheimnis gilt für alle gleich. In der Sache kann man bei Advance Ruling und/oder Horizontal Monitoring

¹⁾ AVR 1/2021, 12.

sicherlich über vieles diskutieren, aber die fehlende Öffentlichkeit sehe ich nicht als besonderes Problem. Entscheidend ist, ob man sich grundsätzlich zu einem Steuergeheimnis der Finanzverwaltung bekennt.

Ich persönlich halte das Steuergeheimnis für durchaus sinnvoll, weil die vertrauensvolle Kooperation von Verwaltung und Steuerpflichtigem den Abgabenvollzug insgesamt effizienter macht.

BFGjournal: *Kommen wir nun zu Ihren Spezialgebieten. Seit ein paar Jahren wird das Public Country by Country Reporting diskutiert. In den letzten Tagen ist es nun wieder verstärkt in den Medien und beim Rat der 27 EU-Wirtschaftsminister könnte es grünes Licht dafür geben. Wird es nun ernst mit der öffentlichen Berichtspflicht?*

Claus Staringer: Ja, realpolitisch wird das wohl so sein. In der Sache halte ich eine solche öffentliche Berichtspflicht für wenig sinnvoll. Denn die Finanzverwaltungen haben diese Daten seit einigen Jahren ohnehin. Der Hype um die Veröffentlichung heizt die Stimmung zum Thema Steuer unnötig nur noch weiter auf.

Im Übrigen hat die EU beim mit bloßer Mehrheit erfolgten Beschluss des *Public Country by Country Reporting* das für Steuerthemen bestehende Einstimmigkeitsprinzip bewusst umgangen. Das ist ein Sündenfall, dessen Folgen für die EU noch gar nicht abzusehen sind.

BFGjournal: *In diesem Zusammenhang ein weiteres wichtiges Thema: Zur Umsetzung wesentlicher Teile des BEPS-Aktionsplan in der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) wurden nunmehr in § 12a KStG Vorschriften betreffend die Zinsschranke implementiert. Wie stehen Sie zu diesen komplizierten und dem österreichischen Steuerrecht bislang fremden Regelungen?*

Claus Staringer: Zur Sinnhaftigkeit der Zinsschranke muss man seit der Verabschiedung der ATAD keine Meinung mehr haben – *ATAD locuta, causa finita*. Jedenfalls ist es gut, dass die Unsicherheit über das Inkrafttreten der Zinsschranke in Österreich jetzt vorbei ist. Man kann auch erwarten, dass beim derzeitigen Zinsniveau (und dem Freibetrag iHv 3 Mio Euro) die Folgen auf wenige große Fälle mit signifikanter Fremdfinanzierung beschränkt sein werden. Für diese Unternehmen wird das aber durchaus unangenehm sein – was ja genau die Absicht der Zinsschranke ist.

BFGjournal: *Wie bereits in meinen letzten Interviews möchte ich auch Ihnen eine Frage zu COVID stellen: Nach langen Diskussionen wurde nunmehr iZm der coronabedingten Ausweitung von Homeoffice die Möglichkeit geschaffen, ergonomisch geeignetes Mobiliar als Werbungskosten abzusetzen.²⁾ Ist dies ausreichend oder sollte Ihrer Ansicht nach von der nur eingeschränkten Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers abgegangen werden?*

Claus Staringer: Ganz ehrlich – die Absetzbarkeit des Homeoffice ist eines der geringsten Pandemie-Probleme, die wir im Moment haben. Aber vom Prinzip her ist die Frage berechtigt: Denn die Post-COVID-Arbeitswelt wird sicher anders aussehen als zuvor. Da ist es nur folgerichtig, auch die steuerlichen Rahmenbedingungen zu überdenken. Aber wir stehen in dieser Entwicklung wohl erst am Anfang.

BFGjournal: *Und wie sieht es mit der Lehrtätigkeit und Beratertätigkeit in COVID-Zeiten aus? Nach fast einem Jahr virtueller Vorlesungen, Vorträge, Meetings und Besprechungen, wie empfinden Sie diese Zeit? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?*

Claus Staringer: Wenn man lange genug dabei ist, hält man das aus. Aber die Jungen leiden sehr darunter. Sie müssen einfach viel mehr kämpfen, um ihre ersten Schritte in

²⁾ Siehe *Oberrader*, Das neue Homeoffice-Paket aus steuerrechtlicher Sicht, in diesem Heft, 81 ff.

Schule, Studium oder Beruf zu machen. Dabei müssen wir ihnen als Ältere helfen, so gut wie wir nur können.

BFGjournal: Zum Schluss noch eine Frage zum BFG: Bereits im Jänner 2014 gaben Sie mir ein Interview.³⁾ Sie waren „Premierengast“ im ersten Heft nach Gründung des Bundesfinanzgerichtes. Wie sehen Sie das BFG heute zu damals?

Claus Staringer: Eine ganz wichtige Frage. Die Schaffung des BFG war vom Leitgedanken der Kontinuität geprägt. Während die übrigen Verwaltungsgerichte von Grund auf neu aufgestellt wurden, hat man beim BFG ganz bewusst vieles beim Alten belassen. Umso mehr stellen sich heute Grundsatzfragen jeder Gerichtsorganisation. Der jüngste Bericht des Rechnungshofes hat besonders auf die lange Verfahrensdauer beim BFG hingewiesen. Aber diese ist letztlich nur ein Symptom, dessen Ursachen man finden muss. Man kann hier zB an die Personalstruktur (insb das Fehlen von Support-Personal für die Richterschaft, aber auch die Rekrutierung des richterlichen Nachwuchses), die Zuständigkeiten (die zB in Wien durch das Abschieben der Parkometerabgabe-Fälle auf das BFG überspannt wurden) oder das Verfahrensrecht (das auf die Beteiligten wenig Effizienzdruck ausübt) denken. Insgesamt könnte man auch hinterfragen, dass das BFG organisationsrechtlich dem BMF unterstellt ist, wo es doch die Rechtskontrolle über dessen Unterbehörden ausüben soll.

1) Mein Ziel für 2021 ist, ...

... selbst gesund zu bleiben und anderen dabei zu helfen.

2) Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Arbeit?

Dass sie mir unverändert Freude macht. Wer kann das nach 30 Jahren im Fach Steuerrecht noch von sich behaupten? Ich fühle mich heute so neugierig wie am ersten Tag, nur mit mehr Erfahrung.

3) Welches Buch (oder E-Book) haben Sie zuletzt gelesen?

Die Kelsen-Biographie von Thomas Olechowski.

4) Welche sozialen Medien nutzen Sie? Was sind Ihre Lieblingspodcasts? Haben Sie einen Blog?

Da bin ich ein Muffel – ich habe gerade einmal mit meiner Familie eine WhatsApp-Gruppe. Für fachliche Inhalte sind mir soziale Medien aber zu kurzlebig und nicht nachhaltig genug.

5) Nach der Arbeit, ...

... war ich im letzten Jahr so viel zu Hause bei meiner Familie wie noch nie. Ich bin sehr dankbar, dass wir die Pandemie bislang gemeinsam gut überstanden haben.

³⁾ „Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen ist wichtig“, BFG journal 1/2014, 2.

Impressum

Periodisches Medienwerk: BFGjournal. Grundlegende Richtung: Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts zum Abgaben- und Zollrecht aus erster Hand. Erscheint einmal monatlich, Jahresabonnement (Print) 2021 EUR 172,00 (Print inkl. Online) 2021 EUR 190,00 jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. Auslandsversandspesen werden separat verrechnet. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages oder Autors ausgeschlossen ist. Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Medieninhaber, Herausgeber, Medienunternehmen:
 LINDE VERLAG Ges.m.b.H., 1211 Wien, Scheydgasse 24, PF 351
 Telefon: +43 1 24 630 Serie, Telefax: +43 1 24 630-23 DW
 E-Mail: office@lindeverlag.at; www.lindeverlag.at
 DVR 0002356, Rechtsform der Gesellschaft: Ges. m. b. H., Sitz: Wien
 Firmenbuchnummer: 102235x

Firmenbuchgericht:
 Gesellschafter:
 Geschäftsführer:
 Anzeigenverkauf und -beratung:

Handelsgericht Wien, ARA-Lizenz-Nr.: 3991
 Frau Anna Jentzsch (35 %) und
 Jentzsch Holding GmbH (65 %)
 Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch
 Gabriele Hladik, Tel.: +43 1 24 630-19
 E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
 Martin Moser, Tel.: +43 676 410 36 05
 E-Mail: moser@mediaprojekte.at

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien Erscheinungsort Wien

ISSN 2070-9331

Herstellung

jentzsch

1210 Wien, Scheydgasse 31, Tel.: 01/2784216-0; office@jentzsch.at - www.jentzsch.at



Print? Digital? Kombi? Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

BFGjournal-Jahresabo 2021
(14. Jahrgang 2021, Heft 1-12)

Print EUR 172,-
Digital light..... EUR 177,-
Digital EUR 188,-
Print & Digital EUR 190,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

- Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen:  lindeverlag.at  office@lindeverlag.at  01 24 630  01 24 630-23